

**Stellungnahme B 317
Hennef-Geistingen**

1.317
f

Stadt Hennef – Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Anspruchspartner

Durchwahl

E-Mail

STADT HENNEF
07.07.2016 08:37

Datum
07.07.2016

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Ss 08.07.16

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef ist auf der Fläche unserer ehemaligen Abgrabung in Hennef-Geistingen

Gemarkung: Geistingen
Flur: 49
Flurstücke: 86 – 92

eine Grünfläche mit Parkanlage geplant.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Fläche - gemäß Abgrabungsgenehmigung vom 30.06.2010 zur Verfüllung und Rekultivierung - als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird.

Eine Gestaltung als Grünfläche mit Parkanlage ist unserer Einschätzung hier nicht zulässig und von uns auch nicht gewünscht.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information vorerst gedient zu haben. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

**Stellungnahme B 317
Hennef-Geistingen**



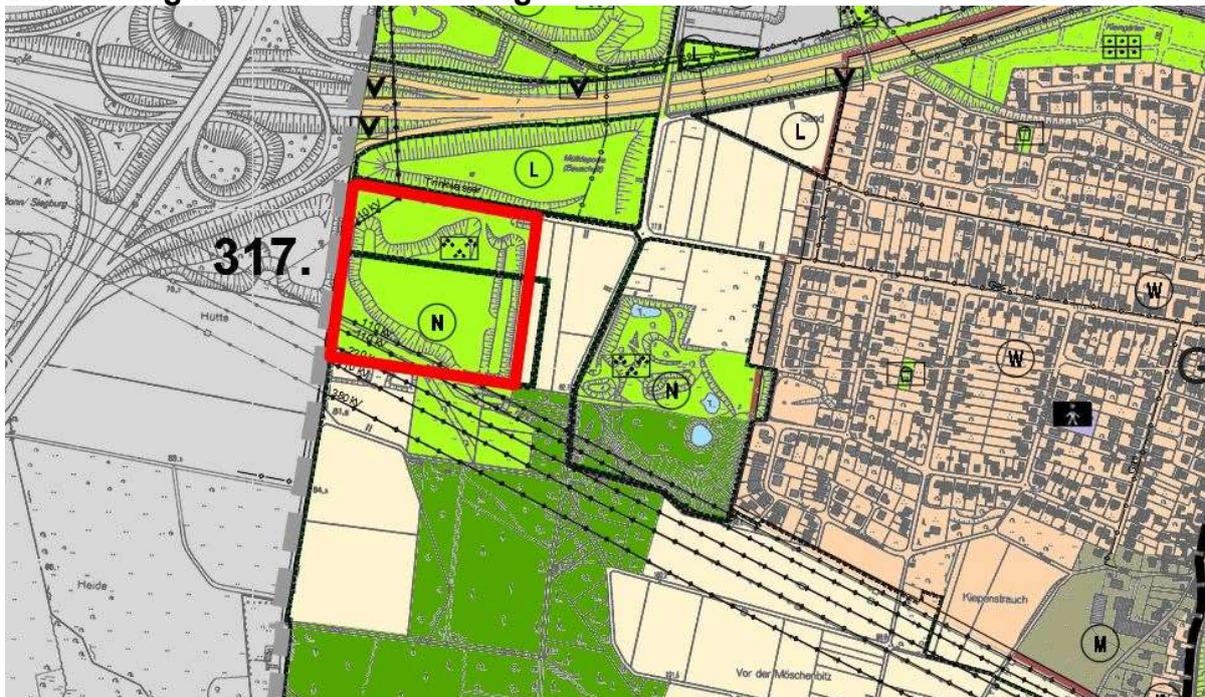
Stellungnahme B 317 Hennef-Geistingen

Luftbildausschnitt



Darstellung im Entwurf 1. Offenlage

unmaßstäblich



Stellungnahme B 317 Hennef-Geistingen

Abwägungsvorschlag

<p><u>Fläche nicht mehr mit „Zweckbestimmung Park“, sondern als private Grünfläche darstellen</u></p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Fläche befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes Hennef im Bereich der ehem. Hausmülldeponie und ist im Flächennutzungsplan – Entwurf als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.</p> <p>Der Hinweis auf die Abtragungsgenehmigung mit Rekultivierungsverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung der Zweckbestimmung der Grünfläche als „Parkanlage“ wird im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP Neu verzichtet. Stattdessen wird die Fläche als „private Grünfläche“ im Entwurf zur 2. Offenlage des FNP dargestellt.</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) gibt als Ziel vor, dass regionalbedeutsame Grünzüge zu sichern sind, ohne diese zeichnerisch festzulegen; die räumliche Konkretisierung ist laut LEP NRW Aufgabe der nachfolgenden Gebietsentwicklungsplanung. Im Regionalplan von 2003 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg liegt die Abtragungsfäche innerhalb eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs, überlagert von den Freiraumfunktionen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“ sowie „Regionaler Grünzug“. Durch ihren Verzicht der Angabe der Zweckbestimmung dieser Grünfläche behält die Stadt Hennef es sich vor, aus der „allgemeinen“ Grünfläche des FNPs ggfs. auf der Ebene verbindlichen Bauleitplanung eine Grünfläche mit bestimmter Zweckbestimmung zu entwickeln. Die möglichen Nutzungskonflikte; hier v.a. mit den Bestimmungen der Rekultivierungspflicht zur Abtragungsbestimmung und ihre möglichen Auswirkungen, gingen dann in die Abwägung des Bebauungsplans mit ein. Die Ausweisung von Grünflächen – auch von privaten Grünflächen – ist allein aus städtebaulichen Gründen zu rechtfertigen; die Zustimmung der betroffenen Eigentümer ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich des Eigentumsverhältnisses von Grünflächen gibt es keine Verpflichtung zu einer Unterscheidung zwischen „öffentlich“ und „privat“ auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Als Plangeber hält es die Stadt Hennef jedoch für geboten, das ehemalige Deponiegelände und die Abtragungsfäche insgesamt neu als „Private Grünfläche“ darzustellen, da nicht davon auszugehen ist, dass diese Flächen im Planungshorizont des FNPs als öffentlich zugängliche Grünflächen entwickelt werden können. Die Darstellung des FNP Neu der Stadt Hennef für diese Fläche bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Bodennutzung als Ziel der Planung. Der Boden soll als „Grünfläche“ genutzt werden. Ein Widerspruch zur Verfüllungs- und Rekultivierungspflicht wird daher nicht gesehen.</p>
---	---

Stellungnahme B 317 Hennef-Geistingen

Der Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef, Uckerather Hochfläche von 2008 setzt hier Landschaftsgebiet bzw. Naturschutzgebiet fest. Im Landschaftsplan sind Entwicklungsziele für diese im Abbau befindlichen Kiesgruben sowie die Bauschuttdeponie westlich Geistingens beschrieben: Danach ist „die Wiederherstellung von ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen Entwicklungsziel für diese im Abbau befindlichen Kiesgruben“ westlich von Geistingen. Die Abbaugruben bieten die Möglichkeit, wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu entwickeln. Auf dieser Abbaufäche ist daher nach §20 LG als Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“ und damit Naturschutzgebiet festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen von Maßnahmen nach §26 LG sind nicht festgesetzt, weil die Rekultivierungsverpflichtung bereits Auflagen bzw. Nebenbestimmungen zur Rekultivierung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes enthält. Die Darstellung als „Private Grünfläche“ setzt damit das Entwicklungsziel der Landschaftsplanung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung um.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Fläche im Entwurf zur 2. Offenlage des neuen Flächennutzungsplans nicht als Grünfläche, Zweckbestimmung Park, sondern als „Private Grünfläche“ dargestellt.

Darstellung im Entwurf Flächennutzungsplan zur 2. Offenlage unmaßstäblich

